

Statuten

Die Mitte Willisau

Art. 1 Namen und Sitz

Die Mitte Willisau ist ein Verein gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz in Willisau

Art. 2 Ziel und Zweck

Die Mitte Willisau bekennt sich zu den Grundsätzen, wie sie in den Statuten, Programmen und Richtlinien der *Die Mitte Schweiz* und der *Die Mitte Kanton Luzern* festgehalten sind.

Die Mitte Willisau ist offen für alle in Willisau wohnhaften Personen, deren gemeinsames Ziel es ist, das öffentliche Leben auf Grundlage einer christlich, ethischen Werthaltung politisch aktiv mitzugestalten. Die Partei will nicht nur die Bevölkerung frühzeitig in die Meinungsbildung miteinbeziehen, sondern auch mit der Besetzung öffentlicher Ämter und Kommissionen Verantwortung in der Gesellschaft tragen.

Als Ortspartei des Regionalzentrums Willisau befasst sie sich auch mit weitergehenden Themen der Region und des Kantons.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die in Willisau stimmberechtigt sind und sich zu den Grundätzen und Zielen der Partei bekennen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung zu Händen des Parteivorstandes sowie der Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Wegzug aus der Einwohnergemeinde Willisau, dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.

Der Austritt kann dem Parteivorstand jederzeit durch schriftliche Mitteilung erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand insbesondere gegen Mitglieder, deren Verhalten offensichtlich nicht der Grundhaltung der *Die Mitte Willisau* entspricht oder die den Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen ab Erhalt des Austrittsentscheides beim Parteipräsidenten zuhanden der Parteiversammlung schriftlich Rekurs einreichen. Dieser Rekurs wird an der folgenden Parteiversammlung traktandiert und behandelt. Die Parteiversammlung entscheidet abschliessend über den Ausschluss.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft begründet das Stimmrecht an der Parteiversammlung sowie das Recht, als Vertreter der *Die Mitte Willisau* in öffentliche Ämter und Kommissionen gewählt zu werden.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Mitwirkung an der öffentlichen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung und zur Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Parteiversammlung jährlich festgesetzt.

Art. 6 Sympathisanten

Die Mitte Willisau pflegt Kontakt zu interessierten Personen in der Gemeinde, die der *Die Mitte Willisau* nahestehen und mit ihr sympathisieren, jedoch nicht Mitglieder der Partei sein möchten.

Die Sympathisanten sind zu Parteiversammlung und Parteianlässen eingeladen. Sie nehmen an den Beratungen teil, können in der Partei mitarbeiten, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Organe

Die Organe der Partei sind:

- die Parteiversammlung
- der Parteivorstand
- die Revisionsstelle

Art. 8 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ.

Sie ist zuständig für:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Parteivorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über Wahl- und Sachgeschäfte
- Beschlussfassung über Anträge des Parteivorstandes und der Parteimitglieder
- Rekursinstanz bei Ausschluss von Parteimitgliedern
- Genehmigung und Änderung der Statuten

Die Parteiversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Parteivorstandes.

Eine Parteiversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung und Traktandenliste sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt zu machen.

Art. 9 Parteivorstand

Dem Parteivorstand gehören mindestens 3 Mitglieder an. Der Parteivorstand konstituiert und organisiert sich selbst.

Dem Parteivorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem andern Organ der Partei zugewiesen sind.

Der Parteivorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Operative und strategische Führung der Partei
- Vertretung der Partei nach aussen; Öffentlichkeitsarbeit
- Einberufung, Vorbereitung und Traktandierung der Geschäfte für die Parteiversammlung

- Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung
- Vorbereitung von Wahl und Sachgeschäften
- Einsetzung von Arbeitsgruppen und Fachkommissionen
- Rechnungslegung zuhanden der Parteiversammlung

Der Parteivorstand wird vom Präsidentin einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie prüft jährlich die Rechnung und erstattet der Parteiversammlung Bericht, stellt Antrag und führt die Décharge des Kassiers durch.

Art. 11 Amtsdauer

Der Parteivorstand und die Revisionsstelle werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen finden jeweils im Jahr nach den Stadtratswahlen statt.

Art. 12 Finanzen

Die Mitte Willisau wird von den Mitgliedsbeiträgen, von Spenden sowie von den Gemeindebeiträgen finanziert.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Beschlussfassung / Rechtsanwendung

Die Parteiorgane fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder oder der Parteivorstand geheime Abstimmung verlangen.

Soweit diese Statuten keine Regelung vorsehen, geltend die Statuten der *Die Mitte Kanton Luzern* sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art 60 ff. ZGB).

Art 15 Revision der Statuten

Eine Revision der vorliegenden Statuten kann von der Parteiversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 16 Auflösung der Partei

Die Auflösung der *Die Mitte Willisau* erfordert eine Mehrheit von 2/3 der an der Parteiversammlung anwesenden Mitglieder.

Das Vermögen geht diesfalls an die *Die Mitte Kanton Luzern* oder deren Nachfolgeorganisation.

Art. 17 Inkraftsetzung

Die Statuten treten nach Annahme durch die Parteiversammlung und der Genehmigung durch die Kantonalpartei in Kraft.

Angenommen an der Parteiversammlung vom
Genehmigt durch *die Mitte Kanton Luzern* am

Die Mitte Willisau

*aus der Kant. Parteileitung
vom 20.5.22 so verabschiedet.*

Der Präsident
Ludwig Peyer

Die Mitte Kanton Luzern

~~Rico De Bona~~
Partei sekretär

Der Aktuar
Martin Odermatt

20.5.22